VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 579/96 DES RATES

vom 25. März 1996

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1995

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist geboten, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern Rechnung zu tragen und daher die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1995 festzusetzen.

Gemäß Anhang X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er hat folglich neue Berichtigungskoeffizienten für die nächsten Halbjahre festzusetzen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Zeit ab 1. Juli 1995, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

Im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1995 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten zum 1. Juli 1995 vorzusehen.

Im Interesse der Übereinstimmung mit der Praxis bei den innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, daß eine etwaige Rückforderung sich nur auf den Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 werden auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten angewandt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er setzt folglich neue Berichtigungskoeffizienten rückwirkend zum 1. Januar 1996 fest.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund dieser Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

Im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund dieser Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1995 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Juli 1995 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf den Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Beschlußfassung erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AGNELLI

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1995
Albanien	66,51
Algerien (*)	0,00
Angola	205,53
Antigua und Barbuda	83,97
Argentinien	86,17
Australien	67,91
Ägypten	53,91
Äquatorialguinea	71,85
Äthiopien	33,28
Bangladesch	53,52
Barbados	76,13
Belize	64,82
Benin	57,29
Besetzte Gebiete (*)	0,00
Botsuana	61,66
Brasilien	71,15
Bulgarien	37,66
Burkina Faso	72,45
Burundi	81,33
Chile	70,82
China	69,08
Costa Rica	56,85
Côte d'Ivoire	85,09
Dominikanische Republik	63,89
Dschibuti	103,97
Eritrea (*)	0,00
Ex-Jugoslawien (*)	0,00
Fidschi	65,17
Gabun	116,52
Gambia	71,26
Georgien (*)	0,00
Ghana	39,74
Grenada	84,52
Guinea	88,31
Guinea-Bissau	58,26
Guyana	48,71
Haiti (*)	0,00
Hongkong	88,50
Indien	37,96
Indonesien	78,14
Israel	90,37
Jamaika	43,90
Japan (Tokio)	186,80
Jordanien	56,43
Kamerun	73,78
Kanada	61,89
Kasachstan	90,59
Kenia	58,09
Kolumbien	59,82
Komoren	83,65
Kongo	91,66
Lesotho	52,75
Libanon	24,21
Liberia (*)	0,00
Madagaskar	39,90
Malawi	29,21
Mali	73,55
Malta	72,41
Marokko	65,44
Mauretanien	71,01

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1995
Mauritius	67,00
Mexiko	44,60
Mosambik	52,02
Namibia	63,57
Neukaledonien	120,04
Niederländische Antillen	71,32
Niger	75,44
Nigeria	29,46
Norwegen	120,53
Pakistan	58,19
Papua-Neuguinea	81,84
Peru	73,72
Philippinen	54,76
Polen	73,74
Republik Kap Verde	72,74
Ruanda (*)	0,00
Rumänien	39,44
Rußland	112,32
Salomonen	77,20
Sambia	65,41
São Tomé und Príncipe (*)	0,00
Schweiz	119,56
Senegal	68,43
Sierra Leone	83,00
Simbabwe	45,37
Slowakei	55,92
Slowenien	79,36
Somalia (*)	0,00
Sudan	38,22
Suriname	32,10
Südafrika (Kapstadt)	68,01
Südafrika (Pretoria)	64,14
Südkorea	88,13
Swasiland	45,64
Syrien	91,74
Tansania	37,44
Thailand	74,16
Togo	71,14
Tonga	75,55
Trinidad und Tobago	48,21
Tschad	74,44
Tschechische Republik	57,76
Tunesien	58,85
Türkei	57,39
Uganda	57,88
Ukraine	72,24
Ungarn	74,40
Uruguay	79,98
Vanuatu	83,63
Venezuela	48,58
Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	83,51
Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	73,08
Westsamoa	66,23
Zaire (*)	0,00
Zentralafrikanische Republik	108,51
Zypern	78,61

(*) Zahl liegt nicht vor.